



Bewertung einer Einordnung von Internet-Kleinanzeigen- portalen, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach unseren Recherchen sowie nach Angaben von Nutzern, Behörden und Tierschutzorganisationen stehen Angebote von Tieren und Zubehör in Internet-Tierbörsen regelmäßig in Zusammenhang mit Verstößen gegen das Tierschutzrecht. Diese Einschätzung wird häufig schon allein anhand der präsentierten Fotos und Beschreibungen bestätigt. In anderen Fällen wäre aufgrund der Darstellungen und Angaben hinsichtlich der Tierhaltung und--zucht sowie dem Gesundheitszustand der Tiere eine weitere tierschutzfachliche Überprüfung der Angebote angezeigt.

Die Ergebnisse der EXOPET-Studie zeigen, dass ein Großteil der Tierhalter sowohl die Informationen zu der von ihnen gehaltenen Tierart als auch die Tiere selbst über das Internet und den Internethandel beziehen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Anbieter zumindest teilweise keine ausreichende Beurteilungskompetenz hinsichtlich des Vorliegens von Tierschutzverstößen besitzen.

Auf Grund der grundsätzlich ungleich schlechteren Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde die Einhaltung des Tierschutzes beim Anbieten von Tieren auf Online Plattformen bisher überhaupt kontrollieren kann, erscheint eine Erlaubnispflicht für Internet Börsen aus fachlichen Gründen dringend erforderlich. Dies sind eine hohe Anzahl teils schnell wechselnder Angebote, eine hohe Vielfalt an angebotenen Tierarten, Zuchtformen, Farbmorphen bis hin zu Hybriden mit artengeschützten Tieren und die weitgehend fehlende Möglichkeit des Zugriffs auf die Anbieter, bei denen tierschutzrelevante Tatbestände festgestellt werden. Das Gesetz ist an die inzwischen eingetretenen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse so anzupassen, dass mit ihm die verfolgten Zwecke auch unter den geänderten Verhältnissen so weitgehend wie möglich erreicht werden.

Um nun sowohl das Anbieten von Tieren über Internet-Börsen tierschutzrechtlich kontrollieren und überprüfen zu können, als auch die Sachkunde der Betreiber solcher Internet-Börsen sicher zu stellen, wurde in der EXOPET-II Studie eine rechtliche

Universität Leipzig

Veterinärmedizinische Fakultät
Universitätstierklinikum
Klinik für Vögel und Reptilien
An den Tierkliniken 17
04103 Leipzig

LMU München

Lehrstuhl für Tierschutz,
Verhaltenskunde, Tierhygiene und
Tierhaltung
Veterinärstr. 13/R
80539 München

Bewertung einer Einordnung von Internet-Kleinanzeigenportalen unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG (2006)¹ vorgenommen.

Diese zeigt,

- **dass das Anbieten von Tieren auf Internet-Kleinanzeigenportalen tierschutzrechtlich dem Anbieten von Tieren auf lokalen Tierbörsen entspricht**
- **dass somit die Betreiber von Internet-Tierbörsen für das Anbieten von Tieren dieselben Voraussetzungen wie für das Anbieten von Tieren auf Tierbörsen erfüllen müssen**

EXOPET-Studienergebnisse

Ergebnisse EXOPET-I: Stellenwert des Internets für Tierhalter

- Die Ergebnisse der EXOPET-I-Studie heben hervor, welchen Stellenwert das Internet für die Halter von (exotischen) Säugetieren bzw. Fischen in Bezug auf die Recherche zu Haltungsbedingungen verschiedener Tierarten und den Erwerb selbiger hat. Von 2148 Haltern (exotischer) Säugetiere, nutzten 93 % (1999) das Internet zur Informationsbeschaffung bezüglich der gehaltenen Tierart. Bei den Aquarienbesitzern waren es 92,6 % (3337) von 3605 Tierhalter.
- Bei Haltern von (exotischen) Säugetieren wurden 69,8 % der von einer Privatperson bzw. 71,7% der von einem Züchter erworbenen Tiere über das Internet gekauft.
- Bei Haltern von Vögeln und Reptilien zeigte sich, dass 43,5 % (605) von 1392 Vogelbesitzern und 55,8 % (2127) von 3813 Reptilienbesitzern im Internet auf den jeweiligen Verkäufer aufmerksam geworden sind.
- Vogelzüchter gaben an, ihre Nachzuchten zu 24,4% (120) sehr häufig und zu 27,0% (133) von 492 häufig über das Internet zu verkaufen.

Ergebnisse EXOPET-II: Einblick in den Umfang des Internet-Handels mit lebenden Tieren

Die Ergebnisse einer Recherche zu den Verkaufsanzeigen von 6 verschiedenen Säugetierarten (Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Frettchen, Weißbauchigel, Savannah-Katze² und Europäisches Eichhörnchen) auf 4 großen deutschen Kleinanzeigenportalen (www.ebay-kleinanzeigen.de, www.deine-tierwelt.de, www.quoka.de und www.markt.de), über die Tiere erworben werden können, zeigen:

- dass die meisten Verkaufsanzeigen zu den Tierarten Meerschweinchen und Zwergkaninchen auf dem Internetportal „[ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de)“ eingestellt waren (5500 Meerschweinchen- und 2956 Zwergkaninchen-Verkaufsinserate).
- „Skinny Pigs“ (Nacktmeerschweinchen/Qualzucht) befanden sich bei 3 anderen Kleinanzeigenportalen bereits unter den ersten 100 Anzeigen zu Meerschweinchen mit bis zu 5 Verkaufsinseraten.
- Frettchen und Europäisches Eichhörnchen waren mit den meisten Inserate auf „[quoka.de](http://www.quoka.de)“ zu finden (121 Inserate zu Frettchen, Zugriff: 16.04.2018 und 26 zu Eichhörnchen, Zugriff: 17.04.2018)
- Verkaufsinserate zu Weißbauchigeln und Savannah-Katzen fanden sich ebenfalls oft auf „[quoka.de](http://www.quoka.de)“ (31 Inserate zu Weißbauchigeln und 51 zu Savannah-Katzen, Zugriff: 16.04.2018) und auf „[deine-tierwelt.de](http://www.deine-tierwelt.de)“ (31 Inserate zu Weißbauchigeln und 71 zu Savannah-Katzen, Zugriff: 16.04.2018).
- zudem fanden sich auf zwei Internet-Plattformen jeweils Servale und Weißbüschelohraffen die zum Verkauf angeboten wurden

¹ Für die Ausrichtung einer Tierbörse/eines Tiermarktes benötigen die Veranstalter in Deutschland eine Erlaubnis nach § 11 Nr. 7 TierSchG (2006) und der Tierbörsenbetreiber muss nach § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TierSchG (2006) einen Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG (2006) besitzen.

² Bei Savannah Katzen handelt es sich um Tiere bis zur 4. Nachzuchtgeneration (F1-F4) eines Servals. Diese Tiere sind nach § 7 Abs. 2 BArtSchV (2005) meldepflichtig und sollten nach der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. aufgrund der anspruchsvollen Haltungsansprüche nicht in Privathand gehalten werden (TVT, 2012c).

Die Ergebnisse zu einer Recherche bezüglich Verkaufsanzeigen verschiedener Vogel- und Reptilienarten, darunter Aras, Graupapageien, Sittiche, Bartagamen und Königspythons, auf zuvor genannten Seiten zeigten ein vergleichbares Bild zu den Säugetierarten. Zudem wurden auf zwei der Plattformen hoch giftige Tiere (z.B. Klapperschlangen) angeboten. Des Weiteren fielen gehäuft ungeeignete Haltungseinrichtungen unter den Reptilienanzeigen, welche meist gemeinsam mit einem Reptil angeboten wurden, auf.

Nutzungsbedingungen von Kleinanzeigenportalen (ebay-kleinanzeigen.de, deine-tierwelt.de und markt.de) für das „Anbieten von lebenden Tieren“ werden sehr unterschiedlich gehandhabt, folgen keinem einheitlichen Schema und werden nach selbst festgelegten Kriterien vorgenommen (pers. Mitteilung eines Kleinanzeigenportals, 11.04.2018) bzw. fehlen gänzlich wie z. B. bei quoka.de. Damit der Betreiber nun auch das Einhalten der Nutzungsbedingungen feststellen kann, muss dieser in irgendeiner Form Eigenkontrollen durchführen und die auf seinem Portal eingestellten Kleinanzeigen, wenn nicht auf Tierschutzkonformität so doch zumindest auf Konformität mit den Nutzungsbedingungen, überprüfen. Nach bisherigem Kenntnisstand und persönlichen Mitteilungen (11.04.2018) wird die Eigenkontrolle und Bewertung von möglichen Tierschutzverstößen die ggf. zu einer Entfernung von Anzeigen führen, jedoch nicht von im Sinne des § 11 TierSchG (2006) sachkundigen Personen durchgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass die Anbieter zumindest teilweise keine ausreichende Schulung und damit entsprechende Beurteilungskompetenz hinsichtlich des Vorliegens von Tierschutzverstößen besitzen und sich dieses Mangels vermutlich oftmals auch nicht bewusst sind.

Hintergrund zur Einführung der Erlaubnisvorbehalt nach § 11 TierSchG

Die 1986 eingeführte Vorschrift des Erlaubnisvorbehaltes trägt der Tatsache Rechnung, dass im Bereich der Tierzucht und des Tierhandels das Risiko tierschutzwidriger Zustände sehr hoch ist (Hackbarth and Lückert, 2002, S. 107f).

- Die Erlaubnispflicht soll die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden verbessern und sicherstellen, dass die Anforderungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Außerdem sollen Verstöße auf diese Art schneller und effektiver aufgedeckt, beseitigt und gegebenenfalls geahndet werden.
- eine Erlaubnispflicht besteht für eine Tierbörse, wenn der Teilnehmerkreis groß oder zahlenmäßig nicht beschränkt ist, ebenso dann, wenn die teilnehmenden Personen nicht persönlich miteinander verbunden sind (Hirt et al. 2016, S. 378, Rn. 10)
- Grundsätzlich bedarf es für jede einzelne Börse einer gesonderten Erlaubnis. Für wiederkehrende Veranstaltungen gleicher Art kann aber eine Erlaubnis für die Dauer bis zu einem Jahr erteilt werden (AVV TierSchG, 2000, Nr. 12.1.4 und 12.1.3).

Das Erfordernis der Erlaubnis beeinträchtigt nicht das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Es erfolgt nur eine zulässige Einschränkung der Berufsausübung. Diese Einschränkung ist notwendig, um die bei der Ausübung bestimmter Berufe tangierte Sphäre der Tiere vor rechtswidrigen Eingriffen zu schützen (Hackbarth and Lückert, 2002, S. 108).

Rechtliche Bewertung

- Für eine Einordnung von Internet-Kleinanzeigenportalen, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG (2006), spricht nach Ansicht der Autoren der Paragraph selbst, denn zwischen möglichen Arten von Tierbörsen wird nicht weiter unterschieden. Tierbörsen bedürfen der Erlaubnis, unabhängig davon in welcher Form sie durchgeführt werden, ob sie zeitlich beschränkt sind oder welcher Hilfsmittel man sich zu deren Durchführung bedient.
- In Ziffer 12.1.4 (AVV TierSchG, 2000) wird weiter ausgeführt, dass für „wiederkehrende Veranstaltungen gleicher Art“ eine Erlaubnis für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden kann.

- Die Erlaubnisvoraussetzung in § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG a. F. (also dass die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechen müssen) ist auch kein Gegenargument gegen die Einstufung einer Internet-Börse als erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG. Denn der gewerbsmäßige Händler mit Wirbeltieren braucht nicht notwendig Besitzer und damit Halter der gehandelten Tiere zu sein und bedarf trotzdem eindeutig der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG.

Wenn auf Grund obiger Ausführungen nun – mit Rücksicht auf die Zielsetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG, die präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörden zu erweitern – die Internet-Börsen der Nr. 7 zugeordnet werden können, greift auch die Möglichkeit, die Erlaubnis nach § 11 Abs. 2a a. F. mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Tiere zu versehen (vgl. Hirt et al. (2016), § 11 TierSchG Rn. 28: alle Nebenbestimmungen sind möglich, die den Zielen des Tierschutzes dienen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen). Mit Blick auf § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a. F. („mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c“) bliebe als einzige noch zu prüfende Erlaubnisvoraussetzung somit die Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG a. F.

Diese Ausführungen sprechen dafür, dass der Gesetzgeber, wenn er die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung vorausgesehen und einbezogen hätte, den Begriff „Tierbörse“ auf die mittlerweile üblich gewordenen „Internet-Börsen“ erstreckt hätte:

- Sachkunde (wie sie gem. § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TierSchG seit 1. 8. 2014 als Erlaubnisvoraussetzung gefordert wird) ist nötig, z. B. um beurteilen zu können, ob von einem Anbieter entgegen § 11 b TierSchG Tiere angeboten werden, die eine verbotene Qualzucht darstellen, ob Tiere angeboten werden, die artenschutzrechtlichen Veräußerungsverboten unterliegen, ob Tiere entgegen dem Verbot in § 3 Satz 1 Nr. 2 TierSchG angeboten werden, ob Zubehör angeboten wird, das die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den damit in Berührung kommenden Tieren begründet oder ob tierschutzwidrige, gegen § 2 TierSchG verstoßende Haltungseinrichtungen angeboten werden.
- Die damalige Befürchtung einer ständigen Zunahme von Tierbörsen trifft auf Internet-Börsen ebenfalls zu.
- Dasselbe gilt für die damals bejahte Notwendigkeit präventiver Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Behörden.

Regelungen zum Internethandel in Österreich

Um der Problematik des unkontrollierten Internetverkaufs von Tieren zu begegnen, hat der österreichische Nationalrat im April 2017 das Tierschutzgesetz geändert und mit dem § 8a den Verkauf und das Anbieten von Tieren im Internet neu geregelt:

§ 8a

(1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, (...), sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen einer (...) genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die (...) diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft (...) oder
4. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten (...).

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

(<https://www.bmgf.gv.at>, Zugriff: 13.04.2018)

Die Intention war, den Behörden dadurch die Möglichkeit zu geben u. a. den Handel von Tieren im Internet besser zu kontrollieren und gegen Missstände vorzugehen (<https://www.bmgf.gv.at>: FAQ: Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren; Zugriff: 12.04.2018). Folgende Personen und Organisationen dürfen demnach Tiere öffentlich („Unter `öffentliches` Anbieten fällt das Anbieten der Tiere zum Verkauf oder Verschenken z. B. auf frei zugänglichen Internetbörsen (z. B. will Haben), durch Inserate in Print- und Onlinemedien, durch Aufhängen von Zetteln an öffentlichen Plätzen (z. B. in Supermärkten), auf frei zugänglichen Internetgruppen (z. B. offene Facebook-Gruppen) oder öffentliche bzw. frei zugängliche Vereinswebseiten“; <https://www.bmgf.gv.at>: FAQ: Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren; Zugriff: 12.04.2018) anbieten, d.h. verkaufen oder verschenken:

- Privatpersonen, die Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere suchen, wobei u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - ⇒ das Tier kann oder darf nicht bei ihren bisherigen HalterInnen bleiben
 - ⇒ das Tier muss älter als sechs Monate sein
- Personen und Organisationen, die gewerblich oder sonstig wirtschaftlich tätig sind und über eine Bewilligung ihrer Tierhaltung verfügen (Tierschutzvereine, Zoohandlungen, Tierheime etc.)
- HalterInnen oder BesitzerInnen von landwirtschaftlichen Nutztieren (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische)
- behördlich gemeldete ZüchterInnen
- ZüchterInnen, die von der behördlichen Meldung ausgenommen sind, und nicht regelmäßig und nicht gewinnorientiert verkaufen. Betroffen sind:
 - ⇒ Zierfische
 - ⇒ domestizierte Ziervögel
 - ⇒ domestiziertes Geflügel
 - ⇒ Kleinnager und Kaninchen

Empfehlungen

Ob die Anwendung der Erlaubnispflicht auf Internet-Tierbörsen möglich ist bedarf u. U. auf Grund verschiedener, speziell auf „Tierbörsen“ abgestimmter Begrifflichkeiten einer weiteren rechtlichen Klärung. Dass der historische Gesetzgeber von 1998 aber solche Portale nicht vorausgesehen hat bzw. konnte, ist andererseits aber auch kein Gegenargument; die teleologische Auslegung dient ja gerade der Anpassung von Gesetzen an geänderte tatsächliche Verhältnisse. Und somit erscheint unter diesen Voraussetzungen die Anwendung der Erlaubnispflicht auf Internet-Tierbörsen aus Sicht der Verfasser doch möglich.

Je nach Auslegung des Anwendungsbereiches der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Deutschen Tierschutzgesetzes könnte auch eine Änderung des Tierschutzgesetzes durch den Gesetzgeber erforderlich sein. Zu überlegen und prüfen wäre daher weiterhin die Möglichkeit der Einführung von Einschränkungen zum Verkauf von Tieren, die sich auch an private Verkäufer richtet wie z. B. im oben zitierten § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes (<https://www.bmgf.gv.at>, Zugriff: 13.04.2018). Die Aufnahme einer solchen Einschränkung des „öffentlichen“ Anbietens von Tieren in das Tierschutzgesetz würde auch den deutschen Behörden eine gute Möglichkeit eröffnen das Anbieten und den Verkauf von Tieren im Internet besser kontrollieren und ggf. gegen tierschutzrelevante Missstände vorgehen zu können.

Zusammenfassend bieten sich folgende mögliche Maßnahmen von Seiten des Gesetzgebers zur Verbesserung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Internet-Tierbörsen an:

- Aktualisierung und Präzisierung der Börsenleitlinien durch das zuständige Bundesministerium bzw. der Erlass einer Verordnung zum Handel mit Tieren
- Einführung von Einschränkungen zum Verkauf von Tieren, die sich auch an private Verkäufer richtet wie z. B. im oben zitierten § 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes

- die Einführung eines Verbots des anonymen Verkaufs bzw. die Verpflichtung der Anbieter einer Internet-Tierbörse, auf Anforderung der zuständigen Behörden, Namen und Adresse des Verkäufers von Tieren mitzuteilen,
- ein Schreiben des BMEL oder der obersten, für den Tierschutz zuständigen Behörden der Bundesländer an die nachgeordneten Behörden zur Klarstellung des Umgangs mit Internet-Tierbörsen in der Form, dass Internet-Tierbörsen ebenfalls als Tierbörsen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG (2006) einzuordnen sind,
- die Änderung der AVV zur Durchführung des TierSchG (AVV TierSchG, 2000) im Sinne einer Aktualisierung und Präzisierung der Ausführungen zu Tierbörsen,
- die Einberufung einer unabhängigen Fachkommission zur kontinuierlichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Überwachung von Angeboten zu Tieren im Internet,
- die Änderung des deutschen TierSchG (2006) i. S. der Aufnahme des gewerblichen Anbietens von Tieren im Internet in die Reihe der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

Betreiber einer Internet-Plattform könnten zudem auf mögliche tierschutzrelevante Verkaufs-Inserate z. B. bei Verstößen gegen die §§ 3 Satz 1 Nr. 2 und 11c sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8b und ggf. Nr. 5 TierSchG (2006) mit Vermarktungs- und Handelsverboten und Handelseinschränkungen reagieren.

Die beschriebene Situation rechtfertigt aus Sicht der Autoren eine verstärkte Diskussion und letztendlich die Forderung nach der Verbesserung des Tierschutzes auf diesem Gebiet.

Literatur

1.1. Veröffentlichungen und Gesetze

AVV TierSchG, 2000. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000.

BMELV, 2006. Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit (Österreich), 2014. <https://www.bmgf.gv.at>

Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., 2016. Tierschutzgesetz: TierSchG Kommentar, 3 ed. Verlag Franz Vahlen, München.

LMU - Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2017a. Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten. 2. Zwischenbericht (exotische) Säugetiere und Wildtiere. Förderkennzeichen: 2815HS001. https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/projektfoerderung_node.html Keyword: 2815HS001 (Zugriff: 20.12.2017).

LMU - Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2017b. Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten. 2. Zwischenbericht Zierfische - Süßwasser und Meerwasser. Förderkennzeichen: 2815HS001. https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/projektfoerderung_node.html Keyword: 2815HS001 (Zugriff: 20.12.2017).

TierSchG, 2006. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

1.2. Websites

<https://www.bmgf.gv.at>; Zugriff: 13.04.2018

<https://www.bmgf.gv.at>: FAQ: Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren; Zugriff:
12.04.2018

<https://www.bmgf.gv.at>: FAQ: Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren; Zugriff:
12.04.2018

München, den 06.02.2019



Dr. Anna-Caroline Wöhr; Fachtierärztin für Tierschutz,
Tierschutzbeauftragte der Tierärztlichen Fakultät, LMU München
Akad. Direktorin am Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und
Tierhaltung, Tierärztliche Fakultät, LMU München

München, den 06.02.2019



Prof. Dr. Michael Erhard; Fachtierarzt für Tierschutz, für Physiologie, für
Immunologie, für Tierhygiene und Tierhaltung sowie für Verhaltenskunde
Vorstand des Lehrstuhls für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und
Tierhaltung, Tierärztliche Fakultät, LMU München

Leipzig, den 6.2.2019



Prof. Dr. M.-E. Krautwald-Junghanns; Dipl. ECZM, ML
Direktorin Klinik für Vögel und Reptilien, Universität Leipzig

